

TOP 13:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verordnung über die Anforderung an die Befähigung des in der Lebensmittelüberwachung und Tabaküberwachung tätigen Kontrollpersonals (Lebensmittelkontrollpersonalverordnung)

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Drucksache: 218/15

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit dem vom Land Schleswig-Holstein vorgelegten EntschlieÙungsantrag soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, die Lebensmittelkontrollpersonalverordnung (LKonV) in enger Zusammenarbeit mit den Ländern zu novellieren, weil dies im Hinblick auf eine Anpassung an das 2005 in Kraft getretene Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch lange überfällig sei.

Dies sei auch unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, weil ein Abschluss der Novellierung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sowie der Durchführungsverordnungen zurzeit nicht abzusehen sei. Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass die Anforderungen in der Lebensmittelüberwachung gestiegen seien. Wachsende Rechtsmaterie und Industrialisierung in der Lebensmittelherstellung erforderten eine Anhebung des Qualifikationsniveaus sowie die Überarbeitung der Fortbildungsinhalte. Eine regelmäßige Fortbildungsverpflichtung müsse deshalb in eine novellierte Verordnung aufgenommen werden.

Der Bundesrat soll in der EntschlieÙung darauf hinweisen, dass die Struktur der Lebensmittelüberwachung die jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten berücksichtige. Dies spiegele sich in den Prüfungsmodalitäten der ländereigenen Prüfungsordnungen wider, die auch weiterhin Bestand haben sollten. Deshalb soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, eine Ermächtigungsgrundlage in die LKonV aufzunehmen, die es den Ländern gestattet, Einzelheiten per Landesverordnung zu regeln. Auch soll die sachlich gebotene und bewährte Differenzierung zwischen wissenschaftlich ausgebildetem und nicht-wissenschaftlich bzw. fachlich ausgebildetem Personal weiterhin erhalten bleiben. Die novellierte LKonV solle deshalb wie bisher ausschließlich das Berufsbild und

die Qualifikation des Lebensmittelkontrolleurs regeln. Das Berufsbild des Lebensmittelkontrollassistenten könne ergänzend aufgenommen werden.

Die Bundesregierung hatte im Jahr 2013 die Verordnung über die Anforderungen an die Befähigung des in der Lebensmittelüberwachung und Tabaküberwachung tätigen Kontrollpersonals (Lebensmittelkontrollpersonal-Verordnung - LKonV) dem Bundesrat zugeleitet. Dieser Verordnung hatte der Bundesrat nicht zugestimmt (vgl. BR-Drucksachen 444/13 und 444/13 - Beschluss -)

II. Zum Gang der Beratungen

Der Entschließungsantrag wird voraussichtlich in der 934. Sitzung des Bundesrates vom antragstellenden Land näher begründet und dann dem Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz zur weiteren Beratung zugewiesen.